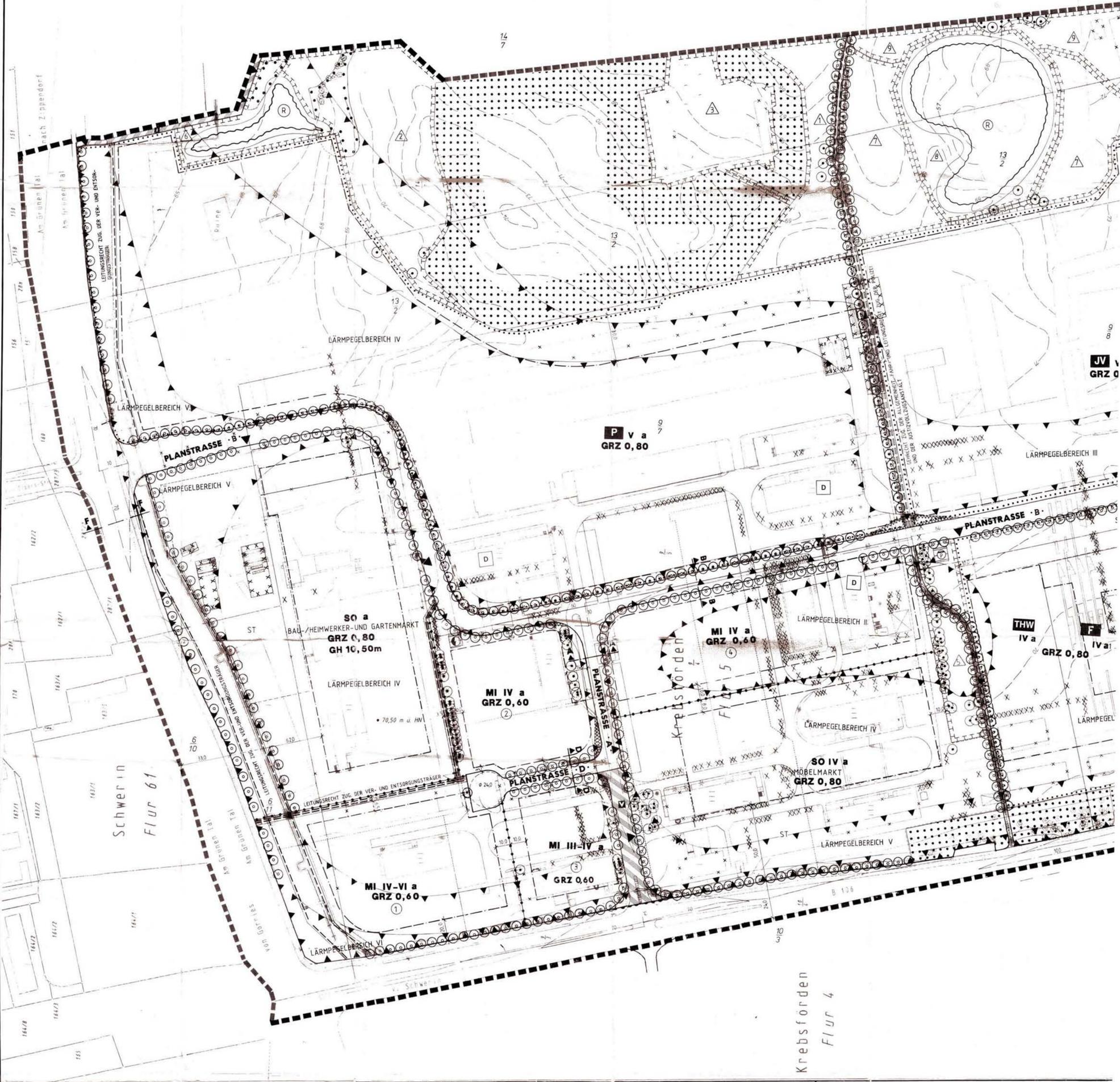


SATZUNG MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN DER STADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

TEIL A - PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNVO 1990 M. 1:1000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHNERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
MI MISCHEGEBIETE	§ 6 BAUNVO
GEe EINGESCHRÄNKTE GEBIETSGEBIETE	§ 8 BAUNVO
SO SONSTIGE SONDERGEBIETE	§ 11 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
GRZ GRUNDZUGZAHL	§ 16 BAUNVO
IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS	
VI ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	
GH MAX. GEBÄUDEHÖHE	
GR GRUNDFLÄCHE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 ABS.1 NR.2 BAUGB
Q ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 23 BAUNVO
BAUGRENZE	§ 9 ABS.1 NR.5 BAUGB
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN	§ 9 ABS.1 NR.5 BAUGB
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
F FEUERWEHR	
P POLIZEI	
JV JUSTIZVOLLZUGSANSTALT	
THW TECHNISCHES HILFSWERK	
VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
STRASSENBEDECKUNGSLINIE	
VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
ZWECKBESTIMMUNG:	
FUSSGÄNGERBEREICH	
VERKEHRSBERÜHMTER BEREICH	
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
EIN- BZW. AUSFAHRT	

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 9 ABS.1 NR.12,14 BAUGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	
ZWECKBESTIMMUNG:	
UNTERRISCHES PUMPSTATION	
TRAFID	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 9 ABS.1 NR.16 BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	
ZWECKBESTIMMUNG:	
REGENRÜCKHALTEBECKEN	
FLÄCHEN FÜR WALD	§ 9 ABS.1 NR.18 BAUGB
FLÄCHEN FÜR WALD	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS.1 NR.20,25 BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS.1 NR.25A BAUGB
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 ABS.1 NR.25A BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 ABS.1 NR.29 BAUGB
BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS.1 NR.25B BAUGB
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	§ 172 ABS.1 BAUGB
EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	
SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS.1 NR.4 UND 22 BAUGB
STELLPLÄTZE	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.21 BAUGB
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	

UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 ABS.1 NR.24 BAUGB
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTEN SIND	§ 9 ABS.1 NR.10 BAUGB
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND	§ 9 ABS.5 NR.3 BAUGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS.7 BAUGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 ABS.4 BAUNVO
§ 16 ABS.5 BAUNVO	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
IN AUSSAKT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE	
VORH. FLURSTÜCKSNUMMER	
VORH. GEBÄUDE	
KÜNFTIG ENTFALLENDES GEBÄUDE	
MASSANGABE IN METERN	
LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE	
NUMERIERUNG DER MISCHEGEBIETE	
HÖHENLINIEN	
SICHTDREIECK	
ENTFALLENDE BÄUME	
KENNZEICHNUNG DER ÜRDNUNGSFLÄCHEN	
70,50 BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENFESTSETZUNG	
0 GEODÄTISCHE FESTPUNKTE	

TEIL B - TEXT

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1-2 BAUGB	1.7
MISCHEGEBIETE	
INNERHALB DER MISCHEGEBIETE NR. 1, 2, 4 BIS 6 SIND GEM. § 1 (5) BAUNVO DIE ALLEMEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 6 (2) NR. 8 BAUNVO GARTENBAUBETRIEBE, NR. 7 TANKSTELLEN UND NR. 8 VERHÖHUNGSSTÄTTEN AUSGESCHLOSSEN. GEM. § 1 (8) BAUNVO SIND DIE NACH § 6 (3) BAUNVO AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.	1.8
INNERHALB DES MISCHEGEBIETES NR. 3 SIND GEM. § 1 (5) BAUNVO DIE ALLEMEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 6 (2) NR. 8 BAUNVO GARTENBAUBETRIEBE UND NR. 8 VERHÖHUNGSSTÄTTEN AUSGESCHLOSSEN. GEM. § 1 (8) BAUNVO SIND DIE NACH § 6 (3) BAUNVO AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.	1.8.1
IM INTERESSE EINER ZENTRUMSNÄHEN VERSORUNG DER BEVÖLKERUNG IN DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN WIRD NACH § 1 (8) UND (9) BAUNVO FESTGESETZT, DASS INNERHALB DER MISCHEGEBIETE UND DER TEILFLÄCHEN A, B, C DES EINGESCHRÄNKTEN GEBIETES BETRIEBES EINGELANDSCHAFTS- UND VERBODENRELEVANTEN NUTZUNGEN NICHT ZULÄSSIG SIND. ALS INHENTADRELEVANTE SORTIMENTE GELTEN:	2.0
- NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL	2.1
- DROGERIEN, PARFÜMIERIEN	2.1
- TEXTILIEN	2.2
- SCHUHE, LEDERWAREN	2.2
- DRUCK, SCHMUCK	2.2
- FOTO, OPTIK	2.2
- SPIELWAREN, SPORTARTIKEL	2.2
- SCHREIBWAREN, BÜCHER, BÜROARTIKEL	2.2
- KUNSTGEWEBE	2.2
- NEIL ELEKTROARTIKEL	2.2
- HAUSHALTSVAREN, GLAS, PORZELLAN	2.2
- FAHRZEUGE	2.2
IM MISCHEBET NR. 2 SIND DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN MIT INSGESAMT EINER MAX. VERKAUFRAUMFLÄCHE VON 700 M² AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIG.	2.3
GEWERBEGEBIETE (EINGESCHRÄNKTE)	
INNERHALB DER EINGESCHRÄNKTEN GEBIETES SIND GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.	2.3
VERHÖHUNGSSTÄTTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.	2.3
SONSTIGE SONDERGEBIETE	
INNERHALB DER SONSTIGEN SONDERGEBIETE SIND ZUSÄTZLICHE NUTZUNGEN IM GASTRONOMIEBEREICH BIS ZU 500 M² SOWIE BETRIEBSBEZOGENE BÜRONUTZUNGEN ZULÄSSIG.	2.4
ZUR SICHERSTELLUNG DER REGIONALPLANERISCHEN ZIELSETZUNG WERDEN FÜR DIE SONSTIGEN SONDERGEBIETE FESTGESETZT:	2.4
1.6.1.1 DIE VERKAUFSLÄCHE DES SONDERGEBIETES MOBELMARKT IM SONSTIGEN SONDERGEBIET DARF 30.000 M² VERKAUFRAUMFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. ZUSÄTZLICH SIND BRANCHENTYPISCHE NUTZUNGEN EINES MOBELMARKTES AUF 5% DER VERKAUFSLÄCHE SIND DIE UNTER ZIFFER 1.6.1.2 AUFGEFÜHRTEN ZULÄSSIGEN RANDSORTIMENTE SOWIE GLASWAREN, PORZELLAN, GESCHENKARTIKEL, KUNSTGEWEBE, WOHNTEXILIEN UND SONSTIGE RAUMANSTATTUNG ZULÄSSIG.	2.4
1.6.1.2 DIE VERKAUFSLÄCHE DES SONDERGEBIETES BAU- UND HEIMWERKER- SOWIE GARTENMARKT IM SONSTIGEN SONDERGEBIET DARF 10.000 M² VERKAUFRAUMFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. ZUSÄTZLICH SIND BRANCHENTYPISCHE NUTZUNGEN EINES BAU- UND HEIMWERKER- SOWIE GARTENMARKTES ZULÄSSIG SIND:	2.4
- SCHUHE UND LEDERWAREN	3.2
- SPIELWAREN UND SPORTARTIKEL	3.2
- UHREN, SCHMUCK, OPTIK UND FOTOARTIKEL	3.2
- MUSIKALISCHEN, SCHALLPLATTEN USW.	3.2
- GLASWAREN, PORZELLAN UND GESCHENKARTIKEL	3.2
- RADIOS, HIFI-GERÄTE, FERNSEHER UND CAM-HIFI	3.2
- SCHREIBWAREN UND BÜCHER	3.2
- DROGERIEARTIKEL UND ARZNEIMITTEL	3.2
- NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL (MIT AUSNAHME DES RESTAURATIONSBEREICHES)	3.2
MAX. 700 M² DER VERKAUFSLÄCHE SIND FÜR FOLGENDE BRANCHENBÜBLICHE RANDSORTIMENTE ZULÄSSIG:	3.3
- LEUCHTEN	3.3
- GÄRDEN UND DEKORATIONSTOFFE	3.3
- KUNSTLEDER UND DEKORATIONSFARBEN	3.3
- REGALSYSTEME	3.3
- FAHRZEUGE UND ZUBEHÖR	3.3
- KORB- UND FLECHTWAREN	3.3



SATZUNG DER STADT SCHWERIN MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25.95.01 "LUDWIGSLUSTER CHAUSSEE / AM GRÜNEN TAL"

FÜR DAS GEBIET, DAS WIE FOLGT BEGRENZT WIRD: NORDEN B 321/AM GRÜNEN TAL, OSTEN VORHANDENES WALDGEBIET, SÜDEN WALKANTE HINTER DER WOHNBEBAUUNG, WESTEN B 106/LUDWIGSLUSTER CHAUSSEE.

AUFGUNDE DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BaubG) F-V-M-3-2 DES MASSNAHMENKATALOGES (MAB) SOWIE DES § 46 LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORFORMEN VOM 29.04.1994 WIRD NACH BESCHLUSSESSAFSSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 27.04.1995, UND MIT GENEHMIGUNG DER HOHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25.95.01 "LUDWIGSLUSTER CHAUSSEE/AM GRÜNEN TAL", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 27.04.1995, ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 27.04.1995 ERFOLGT.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996 [Signature]

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUG IST AM ... DURCHFÜHRT WORDEN.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996 [Signature]

DIE VON DER PLANUNG BERECHTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.03.1996, ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996 [Signature]

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 20.05.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996 [Signature]

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.08.1996, BIS ZUM 22.07.1996, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.08.1996, ÖRTSUBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996 [Signature]

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.08.96 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTTEILICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996 [Signature]

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.09.1996, GEFÜHRT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996 [Signature]

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 27.09.1996, VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEFÜHRT.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996 [Signature]

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HOHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM ... AZ: ... MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN erteilt.

SCHWERIN, DEN 28.11.1996 [Signature]

DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

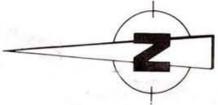
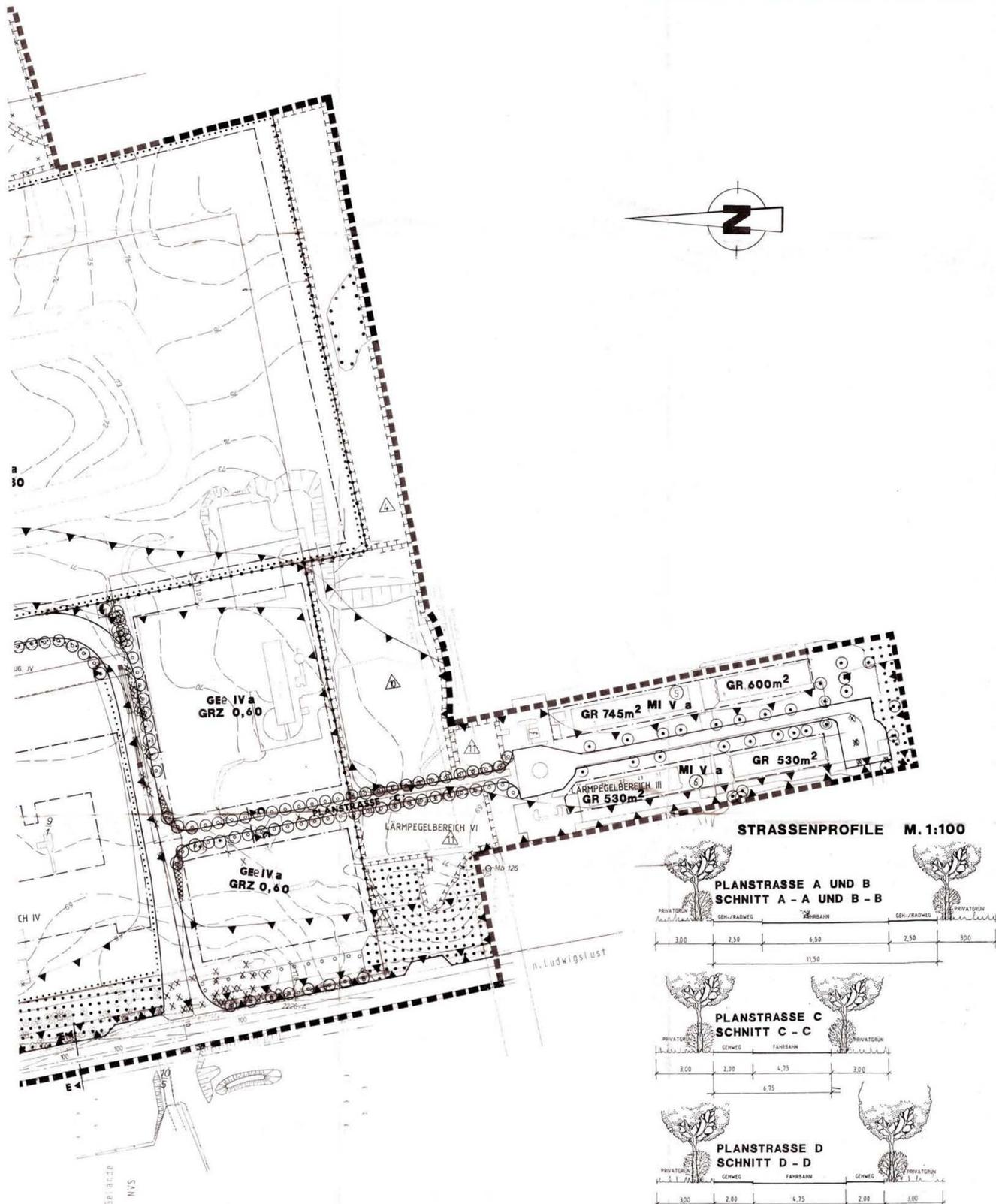
SCHWERIN, DEN 28.11.1996 [Signature]

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEREFT.

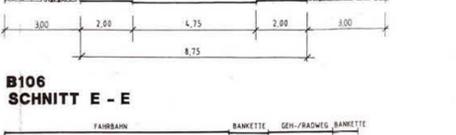
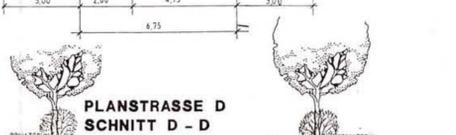
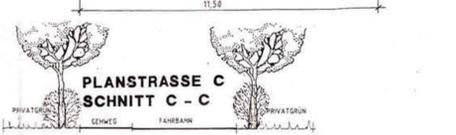
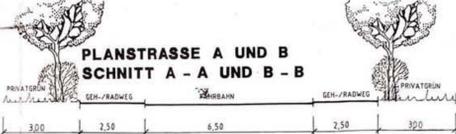
SCHWERIN, DEN 04.08.1997 [Signature]

DIE erteilung der GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27.09.1996, ÖRTSUBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GEFÄHRDUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRS- UND FORKVOVSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUG) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSFRAGEN (§ 44) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 27.09.1996, IN KRAFT GETRETEN.

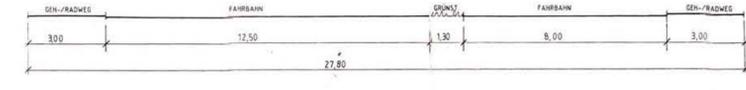
SCHWERIN, DEN 04.08.1997 [Signature]



STRASSENPROFILE M. 1:100



AM GRÜNEN TAL SCHNITT F - F



- 34. STELLENPLATZ IST MINN. EIN ENHEMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. PFLANZQUALITÄT BEI GROSSKRONEN BÄUMEN HST. 3X V. M.B. 16-18. BEI KLEINEREN BÄUMEN HST. 3X V. M.B. 12-14 M. BEREICH DER SAMMELSTELLENPLATZ SIND DURCHSICHTIGE BAUMREIEN ANZULEGEN. FÜR GEGENÜBERLIEGENDE STELLPLATZREIEN IN ENKRECHTAUFSTELLUNG SIND IM PLATZREIEN DURCHGANGSWEISE 2 M BREITE PFLANZSTRIESEN VORZUSIEN. BEI EINZELPFLANZUNGEN SIND BAUMSCHREIBEN VON MINN. 9 M ANZULEGEN.
35. JE 200 M² NICHT VERBEEGELTE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN ENHEMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM (PFLANZQUALITÄT 3 X V. M.B.) ZU PFLANZEN.
36. 10% DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE SIND UNTER ANRECHNUNG DES BAUMSTREIFENS ZU BEGRÜEN.
37. IN DEN GEWERBE-, MISC- UND SONDERGEBIETEN SIND BEI GEBÄUDEN AN EINER LÄNGE VON 15 M GESCHLOSSENE WÄND- UND FASSADENFLÄCHEN VON MINN. 50 M BREITE MIT SCHLUN- ODER KLETTREIFEN PFLANZEN ZU BEGRÜEN. JE 20 M WÄNDLÄNGE IST MINN. EINE PFLANZE ZU VERWENDEN.
4.0. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 28 BAUG
DIE ZUM ERHALT FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEM. DER BAUMSCHUTZ- VERORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ZU ERHALTEN. BEI ABGANG SIND ERHALTUNGSMASSNAHMEN VORZUNEHMEN. GRUNDSÄTZLICH SIND SCHUTZREIEN WÄHREND DER BAUPHASE ZU ERHALTEN. DIE GESAMTE BEREICH DER KRONENSTRAUFE, 1,50 M SCHIEN, WÜ ÜBERFAHRTEN AUS BAUTECHNISCHEN GRÜNEN NICHT VERMEIDBAR SIND, MÜSSEN MASSIVSAMMELN MIT WURZELSCHUTZ (DN 1000, 8x16 G4) DURCHGESICHERT WERDEN UND DIE BAUMSTÄMME MIT EINEM ANFAHRSCHUTZ VERSEHEN WERDEN. DIE LAGERUNG VON BAUMATERIAL UND DAS ABSTELLEN VON BAUMÄRMEN (U.Ä.) IST IM BEREICH DER KRONENSTRAUFE NICHT ZULÄSSIG. ENKUNHALTENE ABSTÄNDE FÜR ABGRÄBUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN: BAUMSTÄMME BIS 20 CM ABSTÄNDE FÜR VER- UND ENTWURDUNGSLÖBLICHEN + 40 CM, IM BEREICH DER REGENRUCKWÄLLE + 50 CM. SOWOHL VON FÄLLUNGEN AUFGRUND DER BAUMASSNAHME NICHT ZU VERMEIDEN SIND, MUSS IM RAHMEN DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS EINE FALLGEGENWÄRTIGUNG ENGEHOLT WERDEN.
5. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BAUG
AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BMSCHD SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN EMPFOLGENDLICH FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPÖGELBEREICHEN LIEGT, SIND DIE DEM SCHALL ZUGEWANDTEN WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUßENTHALTSRAUMEN IN WOHNUMGEN BAUCHEIT DERRÄT LÄRMPÖGELBEREICHEN LIEGT, SIND DIE BEWERTETEN SCHALL- DAMMSÄE ENGEHALTEN WERDEN. (DN 400 TER. 5.11.1989). DIE GRUNDRISS- UND QUERSCHNITTE SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINN. DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERENDEN AUFTENTHALT VON MENSCHEN ZUR VON DER STRASSE RICHTWÄRTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND. FENSTER VON RAUMEN, DIE DEN SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGS- ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEN FENSTER SICHER ZU STELLEN.
MASSGEBLICHER AUSSEN-LÄRMPÖGEL:
LÄRMPÖGELBEREICH III 61-65 DB(A) IV 66-70 DB(A) 71-75 DB(A)
DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPÖGELBEREICHE ENTSPRECHEND DEN DN 400 VON NOVEMBER 1989, TABELLE B BIS 10, ENKUNHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECHEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS, IN ÜBER UND FÜR DÄCHER UND DACHSGRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.
6. SICHTBREMCKE
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTBREMCKE) SIND VON JEDER SICHTBREMCKEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,10 M FAHRRADHÖHE BREITE DAUEREND FREIZUHALTEN. AUSGENOMMEN SIND HOCHSTÄMMIGE EINZELBÄUME.

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:20000

